

## **B e s c h l u s s e m p f e h l u n g**

**des Ausschusses für Migration, Justiz und Verbraucherschutz**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
- Drucksache 6/4807 -**

**Thüringer Gesetz über die Errichtung eines Beteiligtentransparenzregisters beim Landtag - Thüringer Beteiligtentransparenzregistergesetz - (ThürBeteiltransG)**

**Berichtersteller:** Abgeordnete Dr. Martin-Gehl

### **Beratungen:**

Durch Beschluss des Landtags vom 13. Dezember 2017 wurde der Gesetzentwurf an den Ausschuss für Migration, Justiz und Verbraucherschutz überwiesen.

Der Ausschuss für Migration, Justiz und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf in seiner 55. Sitzung am 19. Januar 2018, in seiner 56. Sitzung am 26. Januar 2018, in seiner 60. Sitzung am 20. April 2018, in seiner 69. Sitzung am 26. Oktober 2018 und in seiner 74. Sitzung am 25. Januar 2019 beraten sowie ein mündliches Anhörungsverfahren und ein weiteres schriftliches Anhörungsverfahren durchgeführt.

### **Beschlussempfehlung:**

Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen angenommen:

I. Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte "eines Beteiligtentransparenzregisters" durch die Worte "einer Beteiligtentransparenzdokumentation" und die Angabe "Beteiligtentransparenzregistergesetz - (ThürBeteiltransG)" durch die Angabe "Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz - (ThürBeteildokG)" ersetzt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte "eines Beteiligtentransparenzregisters" durch die Worte "einer Beteiligtentransparenzdokumentation" ersetzt.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach den Worten "der beim Landtag" die Worte "an Gesetzgebungsverfahren beteiligten" eingefügt, das Wort "registrierten" gestrichen und die Angabe "(Beteiligientransparenzregister)" durch die Angabe "(Beteiligientransparenzdokumentation)" ersetzt.
  - bb) In Satz 2 werden die Worte "Das Beteiligientransparenzregister" durch die Worte "Die Beteiligientransparenzdokumentation" und das Wort "Landtagspräsidiums" durch die Worte "Landtagsvorstands (Landtagspräsident und Vizepräsidenten)" ersetzt.
  - cc) In Satz 3 werden die Worte "das Beteiligientransparenzregister" durch die Worte "die Beteiligientransparenzdokumentation" ersetzt und nach den Worten "parlamentarischen Verfahren aufzunehmen" die Worte "und die schriftlichen Beiträge, insbesondere Stellungnahmen und Gutachten, eingeschlossen der Landtagsdrucksache dem Gesetzentwurf beizufügen" angefügt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte "Das Beteiligientransparenzregister" durch die Worte "Die Beteiligientransparenzdokumentation" und das Wort "es" durch das Wort "sie" ersetzt.
  - bb) In Satz 2 wird nach dem Wort "Auf" das Wort "schriftliche" eingefügt und es werden die Worte "des Beteiligientransparenzregisters" durch die Worte "der Beteiligientransparenzdokumentation" ersetzt.
  - cc) In Satz 3 werden die Worte "Das Beteiligientransparenzregister" durch die Worte "Die Beteiligientransparenzdokumentation" ersetzt.
  - dd) In Satz 4 werden die Worte "des Registers" durch die Worte "der Dokumentation" ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort "Registrierung" durch das Wort "Dokumentation" ersetzt.
  - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Absatzbezeichnung "(1)" wird gestrichen.
    - bb) In Satz 1 werden die Worte "parlamentarischen Verfahren, insbesondere Gesetzgebungsverfahren, erfolgt die Registrierung" durch die Worte "Gesetzgebungsverfahren, erfolgt die Dokumentation" und die Worte "im Beteiligientransparenzregister" durch die Worte "in der Beteiligientransparenzdokumentation" ersetzt.
    - cc) In Satz 2 werden die Worte "mitwirken oder zur Erarbeitung den Anstoß geben" durch die Worte "schriftlich mit-

wirken oder durch schriftliche Beiträge die Anregungen zu den jeweiligen Beiträgen gegeben haben" ersetzt.

- c) Absatz 2 wird gestrichen.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort "Registrierungspflichtigen" durch das Wort "Dokumentationspflichtigen" ersetzt.
  - b) In Absatz 1 werden das Wort "Registrierungspflichtig" durch das Wort "Dokumentationspflichtig", die Angabe "§ 2 Abs. 1 Satz 1" durch die Angabe "§ 2 Satz 1" und die Worte "den Erlass von Verordnungen oder anderen rechtlichen Regelungen sowie andere parlamentarische Verfahren, insbesondere durch Stellungnahmen, auf den Landtag oder die Landesregierung inhaltlich Einfluss nehmen oder zur Erarbeitung den Anstoß geben" durch die Worte "durch schriftliche Äußerungen, insbesondere Stellungnahmen, auf den Landtag oder die Landesregierung inhaltlich Einfluss nehmen oder durch schriftliche Beiträge Anregungen gegeben haben" ersetzt.
  - c) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:

"(2) Mit Einbringung des Gesetzentwurfs in den Landtag müssen die Einreicher (einbringende Fraktionen oder Abgeordnete) den Dokumentationspflichten nachkommen. Näheres, insbesondere zur Einbringung, regelt die Geschäftsordnung des Landtags."
  - d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3, das Wort "Registrierungspflichtigen" wird durch das Wort "Dokumentationspflichtigen" und die Worte "das Beteiligtentransparenzregister" werden durch die Worte "die Beteiligtentransparenzdokumentation" ersetzt.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte "oder eines anderen parlamentarischen Vorhabens" sowie nach dem Wort "Landtag" das Komma gestrichen, die Worte "das Beteiligtentransparenzregister" durch die Worte "die Beteiligtentransparenzdokumentation", das Wort "Registrierungspflichtige" durch das Wort "Dokumentationspflichtige", die Worte "parlamentarisches Vorhaben zugeleiteten Vorhaben" durch die Worte "parlamentarisches Verfahren zugeleiteten Gesetzentwurf" und die Worte "das Landtagspräsidium" durch die Worte "den Landtagsvorstand" ersetzt.
  - b) In Satz 2 werden die Worte "parlamentarische Verfahren" durch das Wort "Gesetzgebungsverfahren" und die Worte "Landtagspräsidium in das Beteiligtentransparenzregister" durch die Worte "Landtagsvorstand in die Beteiligtentransparenzdokumentation" ersetzt.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte "des Registers" durch die Worte "der Dokumentation" ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte "Im Beteiligentransparenzregister" werden durch die Worte "In der Beteiligentransparenzdokumentation" ersetzt.

bb) Die Nummern 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:

- "1. die Namen der natürlichen und juristischen Personen unter Angabe ihrer Organisationsform,
2. die Geschäftsadresse juristischer Personen sowie die Geschäfts- oder Dienstadresse natürlicher Personen; Wohnadressen natürlicher Personen werden nur verlangt, wenn keine andere Adresse vorliegt, und werden nicht veröffentlicht,
3. Schwerpunkt der inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit der natürlichen oder juristischen Personen,
4. Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte des Beitrags zum jeweiligen Gesetzgebungsverfahren,"

cc) In Nummer 5 wird das Wort "konkrete" gestrichen.

dd) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

"6. beteiligte Anwaltskanzleien haben ihren Auftraggeber zu benennen."

ee) Folgender Satz angefügt:

"Mit Angabe der Informationen nach den Nummern 1 bis 6 haben die Beteiligten zu erklären, ob sie ihre Zustimmung zur Veröffentlichung ihrer Beiträge im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens geben; auch bei Nichtveröffentlichung der Beiträge mangels Zustimmung werden die Informationen entsprechend den Nummern 1 bis 6 als verpflichtende Mindestinformationen veröffentlicht."

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte "Das Beteiligentransparenzregister" durch die Worte "Die Beteiligentransparenzdokumentation" ersetzt und nach dem Wort "benutzerfreundlich" werden die Worte "und barrierefrei" eingefügt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

dd) Satz 4 wird gestrichen.

ee) Der bisherige Satz 5 wird Satz 3.

ff) Der bisherige Satz 6 wird Satz 4 und die Worte "das Landtagspräsidium" werden durch die Worte "der Landtagsvorstand" ersetzt.

7. § 6 wird gestrichen.

8. Der bisherige § 7 wird § 6 und wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden die Worte "dem Beteiligtentransparenzregister" durch die Worte "der Beteiligtentransparenzdokumentation" ersetzt.
  - b) In Satz 3 werden nach den Worten "Im Übrigen gelten die" die Worte "Datenschutzbestimmungen des Landtags und die" eingefügt.

9. Der bisherige § 8 wird § 7 und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"§ 7  
Übergangsregelung und Evaluierung"

- b) Absatz 1 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und erhält folgende Fassung:

"(1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in Beratung des Landtags befindlichen Gesetzgebungsverfahren sind nicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu bearbeiten. Dieses Gesetz findet auf alle ab dem 1. März 2019 in den Landtag eingebrachten Gesetzentwürfe Anwendung."

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Inkrafttreten" die Worte "dieses Gesetzes" eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Worte "das Präsidium des Landtags" durch die Worte "der Landtagsvorstand" ersetzt.

10. Nach § 7 wird folgender neue § 8 angefügt:

"§ 8  
Inkrafttreten"

Dieses Gesetz tritt am 1. März 2019 in Kraft."

- II. Die Landtagspräsidentin wird ermächtigt, die sich aus der Annahme der vorstehenden Änderungen ergebenden Folgeänderungen bei der Ausfertigung der Beschlussempfehlung sowie bei der Ausfertigung und Verkündung des Gesetzes zu berücksichtigen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts und der Paragraphenfolge zu beseitigen.

Möller  
Vorsitzender